

nutzten Hss. nicht vermehren, fördert aber die Kenntnis weiterer verlorener Textzeugen bei Gelehrten des 16./17. Jh. zutage und nimmt ein biblisches Florileg, das in Barcelona, Bibl. de Catalunya, Ms. 569 (14. Jh.), zusammen mit dem Liber manualis überliefert wird (analysiert in Appendix I, S. 204–209), für Dhuoda in Anspruch.  
R. S.

Benoît DEBIÈVE, *La plenitudo potestatis dans le Breviloquium de principatu tyrannico* (1339–1341) de Guillaume d'Ockham, *StM* 55 (2014) S. 101–163, setzt sich mit dem Konzept der plenitudo potestatis in Ockhams politischen Alterswerken auseinander, allerdings ohne Schriften der MGH 8 zu benutzen, und auch für den Defensor pacis des Marsilius von Padua nur unter Verwendung der französischen Übersetzung.  
H. Z.

-----

Stefan JURASINSKI, *The Old English Penitentials and Anglo-Saxon Law* (Studies in Legal History) New York 2015, Cambridge Univ. Press, XIII u. 238 S., ISBN 978-1-107-08341-7, GBP 64,99. – Dieses Buch geht aus von der originellen Perspektive, dass für das angelsächsische England Bußbücher normative Quellen seien, die nicht als unterstützend für das vom König ausgeübte Recht zu betrachten sind, wie die einflussreiche These von Thomas Pollock Oakley lautete, sondern als gleichwertige Quellen für das Recht untersucht werden können. Statt die Bußbücher dem vom König beherrschten Recht unterzuordnen, sieht J. sie als parallele Formen normativer Äußerungen, die sich im Laufe der Jahrhunderte immer mehr mit dem Königsrecht verflochten. Das Buch konzentriert sich v. a. auf die Texte in altenglischer Sprache, die der Vf. für besonders aufschlussreich ansieht wegen der Spielräume, die eine Übersetzung aus dem Lateinischen für eine inhaltliche Anpassung gewährte. Die Editoren solcher Texte wie Max Spindler und Joseph Raith haben Diskrepanzen zwischen lateinischem und altenglischem Text meistens erklärt mit der Hypothese einer nicht überlieferten lateinischen Version, die der jeweilige Übersetzer benutzt haben soll. J. meint, dass solche Unterschiede eher eine Anpassung an die lokalen Verhältnisse spiegeln. Im zweiten Kapitel revidiert J. die Datierung von zwei Texten: dem Bußbuch, das Allen Frantzen *Scriftboc* genannt hat, und der altenglischen Version des Bußbuchs Theodors von Canterbury, die der Vf. zusammen mit R. D. Fulk vor kurzem herausgegeben hat. J. plädiert mit guten Gründen für eine frühere Datierung dieser beiden Texte als bisher üblich und setzt sie in die Zeit Alfreds des Großen oder kurz davor. Die nächsten vier Kapitel beschäftigen sich mit einer Analyse der vier bekannten altenglischen Bußbücher, wobei kleinere und manchmal auch größere Abweichungen von den Quellen im Zentrum der Diskussion stehen. Behandelt werden die Themen Sklaverei, Ehe und Sexualität, die Wiedergutmachung bei einer Verwundung (*sick-maintenance*) sowie Fragen von Reinheit, Intention und Schuld. Die Studie, die sich vornehmlich auf eine genaue sprachliche Analyse der altenglischen Bußbücher konzentriert, ist somit ein wichtiger Beitrag zur Kenntnis des Rechts im angelsächsischen England. Die Verschiebung des

Blickpunkts vom königlichen Recht hin zu Formen des Rechts, die nicht vom König und seinen Beratern formuliert wurden und die vom Vf. andeutungsweise als 'folk law' eingeordnet werden, ist unbedingt einleuchtend. Durch eine genauere Analyse der lateinischen Texte sowie weitergehende Kenntnisse der kontinentalen Verhältnisse hätte diese Studie in einigen Fällen aber bestimmt noch gewinnen können.

Rob Meens

Dominik TRUMP, Römisches Recht in Reims: Ein Exzerpt aus der Epitome Aegidii in der Handschrift Mailand, Biblioteca Ambrosiana, A. 46 inf., ZRG Rom. 133 (2016) S. 322–371, ediert ab S. 362 die 48 Kapitel des Exzerpts (samt der vorausgehenden Capitulatio), nachdem er zuvor die Entstehung der Hs. in Reims im ausgehenden 9. Jh. festgestellt, die bedachtsame Textauswahl und Quellenbehandlung analysiert und durch Vergleich mit zeitgenössischen Kapitularien (zumal Karlmanns von Westfranken) sowie Konzilien die inhaltliche Aktualität aufgezeigt hat.

R. S.

Adam J. KOSTO, The Elements of Practical Rulership: Ramon Berenguer I of Barcelona and the Revolt of Mir Geribert, Viator 47/2 (2016) S. 67–94, analysiert ausführlich die Niederschrift eines Prozesses von 1058, die den jahrzehntelangen Konflikt des Grafen von Barcelona mit einem seiner Großen detailliert schildert. Man erhält tiefe Einblicke in die zwischen Gewalt und Konsens schwankende Herrschaftspraxis der Zeit. Am Ende verweist K. auf eine Parallele, das *Conventum Hugonis* um 1030 in Aquitanien, das zu Unrecht bisher vorwiegend als literarische Erzählung gesehen worden sei.

K. B.

Simone M. COLLAVINI, „Iugum eius videbitur nobis suave“. Una lettura politica della prima versione (1195/1197) della *Summa Trium Librorum* di Rolando da Lucca, StM 55 (2014) S. 495–519, versucht anhand des „Widmungsbriefes“ der ersten Redaktion (zum Werk vgl. DA 71, 677–679), wie sie in der Hs. Madrid, Bibl. Nacional, 1876, überliefert ist, deutlich zu machen, dass das staufische Projekt einer feudalen Monarchie am Ende des 12. Jh. durchaus auch Unterstützung in den italienischen Kommunen hatte.

H. Z.

Chiara SIMBOLOTTI, Tradizione giuridica longobarda. Un inedito frammento della Lombarda con glosse (Torino, BNU, F. IV. 1 fr. 11), Rivista Internazionale di Diritto Comune 23 (2012) S. 223–255, ediert und kommentiert ein Bifolium, geschrieben Ende des 11. oder Anfang des 12. Jh., mit 20 Kapiteln der Lex Lombarda — vgl. MGH LL 4 —, u. a. Erlassen der Könige Rothari († 652), Liutprand († 744) und Heinrich I. († 936). Beigegeben finden sich 2 Abb., die leider viel zu klein geraten sind.

K. B.

Simona TAROZZI, Tracce di clausole notarili dei *tabelliones* ravennati nei formulari medievali: il caso della *retentio ususfructus ficticia*, Rivista Internazionale di Diritto Comune 23 (2012) S. 257–284, konstatiert ein Fortleben von Formeln des 6. Jh. in Formularen von Notaren des 13. Jh. besonders hinsichtlich der Grundstücksüberlassung durch Nutzungsübertragung auf Lebenszeit.

K. B.